

In einer vierteiligen Serie widmen wir uns dem Krankheitsbild Burnout. Teil 2

# Fürsorgepflicht des Arbeitgebers

Von einem Burnout Betroffene scheuen sich oft, über ihre gesundheitlichen Schwierigkeiten zu sprechen. Aus Scham, aber auch aus Angst vor einer Kündigung. Was muss dem Arbeitgeber mitgeteilt werden, und welche Pflichten hat dieser, um Krankheitsfällen vorzubeugen?

Ab wann der Angestellte ein Arztzeugnis vorzulegen hat, ist gesetzlich nicht geregelt, sondern ergibt sich aus Arbeitsvertrag, Personalreglement oder Vereinbarung. Üblicherweise ist ab dem dritten Tag der Arbeitsunfähigkeit ein Arztzeugnis vorzulegen, das sich über Beginn, Dauer, Grad der Arbeitsunfähigkeit und deren Grund (Krankheit oder Unfall) ausspricht. Weitere Angaben wie eine genaue Diagnose sind nicht offenzulegen, sondern fallen unter das Arztgeheimnis. Es steht dem Angestellten offen, wie detailliert er seine Vorgesetzten oder Kollegen informieren möchte. Dies hängt vom Vertrauensverhältnis zwischen Angestelltem und Arbeitgeber ab: Muss sich der Arbeitnehmer bei Vorliegen eines Burnouts vor einer Kündigung fürchten, wird er nichts offenlegen. Weiss er, dass er auf die Unterstützung seiner Kollegen und Vorgesetzten zählen kann, erleichtert dies eine offene Kommunikation.

## Offenheit gegenüber dem Vertrauensarzt

Hat der Arbeitgeber Zweifel an der Erkrankung oder am attestierten Grad der Arbeitsunfähigkeit und wünscht er mehr Informationen, besteht die Möglichkeit, eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt zu verlangen. Die Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, sich dieser Untersuchung zu unterziehen. Der Vertrauensarzt untersteht dem Arztgeheimnis und ist nicht berechtigt, dem Arbeitgeber eine genaue Diagnose und auch keine Feststellungen mitzuteilen, die er während der Untersuchung gemacht hat. Seine Aufgabe besteht darin, die vom behandelnden Arzt attestierte Erkrankung/Arbeitsunfähigkeit zu bestätigen, oder allenfalls nicht. Deshalb ist es sinnvoll, wenn Burnout-Betroffene dem Vertrauensarzt gegenüber offen über ihre gesundheitliche Situation sprechen.

## Ab in den Süden?

Gerade bei Vorliegen eines Burnouts können Ferien für den Genesungsverlauf förderlich sein. Arbeitsunfähigkeit bedeutet nicht automatisch Ferienuntauglichkeit. Massgebend ist die Einschätzung des behandelnden Arztes: Erachtet er Ferien als positiv, also hilfreich zur Wiederherstellung oder Verbesserung der Gesundheit des Arbeitnehmers, so ist dies als Kur zu werten und nicht als Ferien. Bei der Beurteilung sollte das Arztzeugnis im Zentrum stehen.

## Arbeitsbedingungen angenehm gestalten

Laut Gesetz hat der Arbeitgeber für den Gesundheitsschutz seiner Angestellten zu sorgen und kann im Nichtbefolgungsfall Schadenersatz- oder genugtuungspflichtig werden. Schafft der Arbeitgeber Bedingungen, die Stress verursachen und die die Arbeitnehmenden fortwährend einer grossen Überbelastung aussetzen, verletzt er seine Fürsorgepflicht. Er hat die Verhältnisse am Arbeitsplatz so zu gestalten, dass die Arbeitnehmenden darunter nicht leiden und weder physisch noch psychisch krank werden. Wenn Angestellte eine stressbedingte Krankheit entwickeln, dabei ein kausaler Schaden entsteht und den Arbeitgeber ein Verschulden trifft, kann er unter Umständen haftbar werden. Ein Verschulden des Arbeitgebers liegt vor, wenn stressbedingte Gesundheitsbeeinträchtigungen der Arbeitnehmenden voraussehbar waren. Es muss klar sein, dass die Arbeit nur unter Stress geleistet werden kann und Stressauswirkungen müssen sich bereits realisiert haben oder der Arbeitgeber wurde vom betroffenen Mitarbeiter oder von Dritten von der Überbelastung in Kenntnis gesetzt. Eine Klage gegen den Arbeitgeber ist vor allem dann in Erwägung zu ziehen, wenn das Burnout zum Verlust der Arbeitsstelle geführt hat oder wenn der Arbeitsausfall einen Karriereknick zur Folge hatte.

Regula Steinemann



**Regula Steinemann**, Rechtsanwältin und Geschäftsführerin «Angestellte Drogisten Suisse».

*Dies ist eine Seite der «Angestellte Drogisten Suisse». Die Meinung der Autorin muss sich nicht unbedingt mit jener der Redaktion decken.*

